



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Metallverwertungsbetriebe

Standort

In den Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 sowie in Grundwasserschutzarealen dürfen keine Betriebe für die Autoverwertung oder die Verwertung von gewässergefährdenden Altwaren erstellt werden. Bestehende Betriebe in Schutzzonen und -arealen sind nur zulässig, wenn das konkrete Schutzzonenreglement dies zulässt.

Der Betrieb muss über einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation mit Ableitung in eine ARA verfügen

Arbeits- und Lagerflächen, Bauliches

Die Arbeitsplätze für gewässergefährdende Verrichtungen (Entleeren der wassergefährdenden Flüssigkeiten, Entleeren von Mulden und Containern, Ausbau von Fahrzeugteilen, Zusammenpressen von Karosserien, etc.) und Lagerplätze für Metallspäne und Metallschrott, welche mit Ölemulsionen verschmutzt sind, müssen mit einem flüssigkeitsdichten, abflusslosen Boden versehen sein. Das Gefälle des Bodens ist gegen innen zu richten, so dass Flüssigkeitsverluste sofort aufgenommen werden können. Diese Arbeits- und Lagerplätze müssen **überdacht** werden. Die flüssigen Abfälle aus diesem Arbeitsbereich sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

Die Abstell-, Lager- und Umschlagsplätze für Unfallfahrzeuge, Altfahrzeuge (unbearbeitete und bearbeitete) und gewässergefährdende Altwaren (Metallspäne etc.) sowie die dem Werkverkehr dienenden Flächen müssen mit einem dichten Bodenbelag versehen und über eine Abscheideanlage (Schlammfang und Mineralölabscheider) in die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden.

Nicht gewässergefährdende Materialien dürfen allenfalls auch auf nicht befestigten Flächen gelagert werden. Es ist dafür eine schriftliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) einzuholen.

Die Waschplätze sind mit einem flüssigkeitsdichten Belag zu versehen.

Die Fussböden im Bereich der Lagerung, der Verarbeitung und des Umschlags von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Säuren, Lösungsmittel, Mineralölprodukte, usw.) dürfen keine Bodenabläufe aufweisen.

Die Anlagen, die Ableitung und der Anschluss an die Sauber- bzw. Schmutzwasserkanalisation sowie Versickerungsanlagen sind gemäss den geltenden Vorschriften (Abwasserreglement der Gemeinde, Norm SN 592'000, SIA Norm 190 usw.) fachgerecht auszuführen und dauernd einwandfrei zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschluss ist nach den Weisungen des Eigentümers der Kanalisation auszuführen.

Lagerung

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.

Die detaillierten Vorschriften über Gebinde und Tanks sind beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) einzuholen:

info.awa@be.ch oder

<http://www.be.ch/awa> unter dem Kapitel

Gewässerschutz / Richtlinien Weisungen Merkblätter / Tankanlagen

Abfälle

Abfallflüssigkeiten wie Mineralölprodukte, Emulsionen, Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutzgemische, Batteriesäuren, etc. dürfen nicht durch Ableiten in die Kanalisation oder ein Gewässer oder durch Versickern lassen im Boden beseitigt werden. Sie dürfen auch nicht dem Siedlungsabfall beigegeben oder in ungeeigneten Anlagen verbrannt werden. Solche Stoffe gelten als Sonderabfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung. Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu handhaben, zu kennzeichnen und abzuliefern.

Autobatterien gelten ebenfalls als Sonderabfall und sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

Die Entgegennahme von Sonderabfällen ist nur dann gestattet, wenn der Betrieb eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen VeVA des AWA besitzt.

Abwässer

Die Abwässer von der Reinigung von Fahrzeugen, Motoren, Getrieben und Teilen sind zu sammeln und in einer Abwasservorreinigungsanlage (AVRA) zu behandeln. Das behandelte Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation/ARA abzuleiten.

Die Qualität der abgeleiteten Abwässer muss jederzeit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 entsprechen. Es müssen namentlich die folgenden numerischen Anforderungen jederzeit eingehalten werden:

- Kohlenwasserstoffe: < 20.0 mg/L
- chlorierte Kohlenwasserstoffe: < 0.1 mg Cl/L
- pH-Wert: 6.5 - 9.0

Vor Installation der AVRA ist beim AWA eine Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Mit dem Antrag sind ein Entwässerungskonzept mit Kanalisationsplan, Dimensionierungsunterlagen sowie die technische Beschreibung der einzubauenden Abwasservorbehandlungsanlage einzureichen.

Unterhalt, Überwachung

Die Abscheideanlagen (Mineralölabscheider, Schlammsammler, etc.) müssen jederzeit gut zugänglich gehalten werden.

Die dem Gewässerschutz dienenden Anlagen wie Schlammsammler, Mineralölabscheider, Koaleszenzabscheider, Emulsionstrennanlage, etc. sind in Form einer betrieblichen Eigenkontrolle regelmässig zu überprüfen und zu warten.

Für die Überprüfungsarbeiten können wahlweise externe, qualifizierte Fachleute beigezogen werden.

Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Unterlagen

- Weisungen über die Kontrolle, Wartung und Unterhalt von Abwasseranlagen
- Betriebsspezifisches Rapportformular

werden den Betrieben von der zuständigen Gewässerschutzbehörde zugestellt.

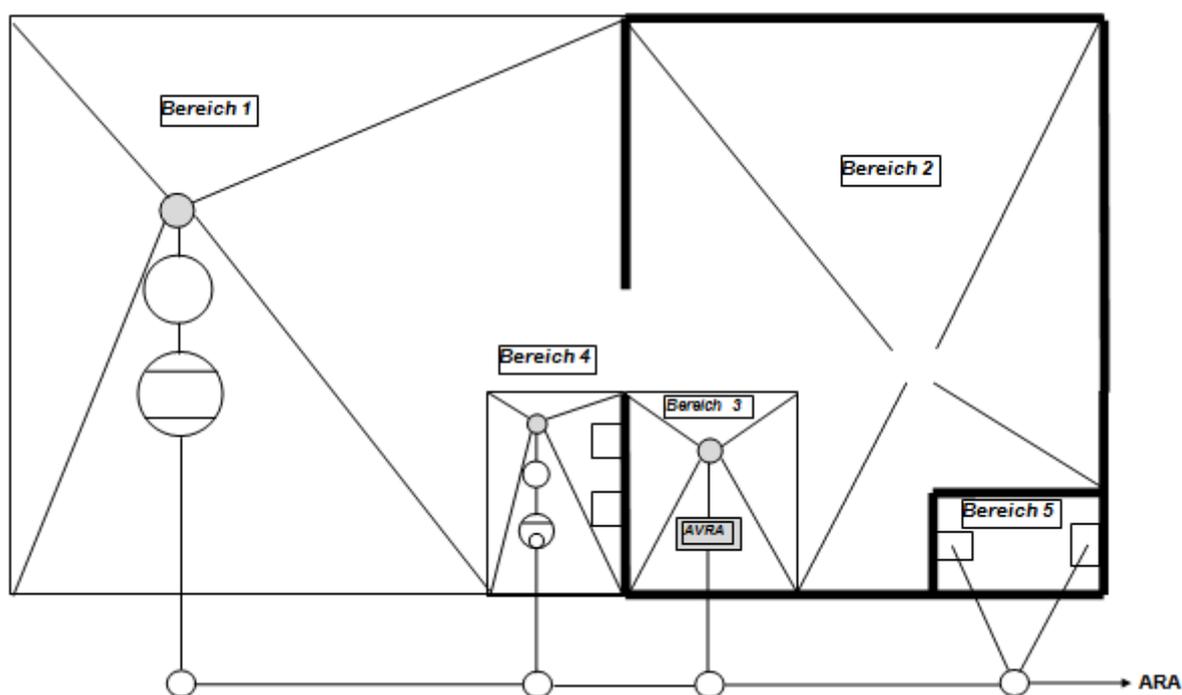
Die Ergebnisse der Überprüfungen sind im betriebsspezifischen Rapportformular festzuhalten; dieses ist der zuständigen Gewässerschutzbehörde periodisch einzusenden.

Die zuständige Gewässerschutzbehörde führt regelmässig kostenpflichtige Überprüfungen der betrieblichen Eigenkontrolle durch. Dabei wird in der Regel eine Probe des Abwassers entnommen und untersucht.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind bei Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.

Sanierung

Diese Vorschriften gelten sowohl für die neu geplanten als auch für die bestehenden Betriebsteile. Zustände, welche in Widerspruch zu diesen Vorschriften stehen, müssen saniert werden. Die Fristen werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde festgelegt.



BEREICH 1	BEREICH 2	BEREICH 3	BEREICH 4	BEREICH 5
offen	Halle oder überdacht	Halle oder überdacht	offen oder überdacht	Halle
<u>Lager, Werkverkehr</u> Ankommende Altfahrzeuge, ausgeschlachte Autos, Schrott, Maschinen Die dem Werkverkehr dienenden Flächen Waagen Dichter, mineralölbeständiger Bodenbelag <u>Entwässerung</u> Über Einlaufschächte, Schlammfänge, Mineralölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation / ARA	<u>Ausschlachthalle</u> Entleeren, zerlegen, schneiden, pressen von Fahrzeugen und Maschinen Kippen von Mulden, Containern, Transportbehältern Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Batterien Dichter, massiver, mineralölbeständiger Bodenbelag, Gefälle nach innen Im Säurebereich säurefester Belag <u>Keine Entwässerung</u>	<u>Waschraum</u> Waschen von Motoren, Maschinen, Fahrzeugen und Teilen Dichter, mineralölbeständiger Bodenbelag <u>Entwässerung</u> Über Einlaufschacht in Abwasservorbehandlungsanlage (AVRA). Ableitung des gereinigten Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation / ARA	<u>Tankstelle</u> Betanken von Fahrzeugen Platzgrösse: Radius Schlauchlänge der Tanksäule plus 1 m Dichter, mineralölbeständiger Bodenbelag <u>Entwässerung</u> Über Einlaufschacht, Schlammfang, Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss in die Schmutzwasserkanalisation/ARA	<u>Sanitärbereich</u> WC, Garderobe, Küche etc. Dichter Bodenbelag <u>Entwässerung</u> Direkte Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation/ARA